

# **BGer 9C\_102/2025 vom 22. Dezember 2025**

Bundesgericht, 2025-12-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_102\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_102_2025)

FR: TF 9C\_102/2025 du 22 décembre 2025

IT: TF 9C\_102/2025 del 22 dicembre 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Bundesgericht prüft seine Zuständigkeit und die weiteren Eintretensvoraussetzungen von Amtes wegen ( Art. 29 Abs. 1 BGG ) und mit freier Kognition ( Art. 95 lit. a BGG ; BGE 150 II 346 E. 1.1; 149 II 66 E. 1.3).

#### **E. 1.1**

Die frist- (vgl. Art. 100 Abs. 1 BGG ) und formgerecht (vgl. Art. 42 BGG ) eingereichte Beschwerde richtet sich gegen einen verfahrensabschliessenden Entscheid (vgl. Art. 90 BGG ) einer letztinstanzlichen kantonalen Gerichtsbehörde ( Art. 86 Abs. 1 lit. d BGG ) in einer Angelegenheit des öffentlichen Rechts, die nicht unter den Ausnahmekatalog des Art. 83 BGG fällt. Damit ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten grundsätzlich zulässig.

#### **E. 1.2**

Streitig ist indessen die Beschwerdelegitimation der Ärztesgesellschaft des Kantons St. Gallen. Diese hat sich als privatrechtlicher Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB konstituiert und ist mit einer öffentlichen Aufgabe betraut, der Organisation des Notfalldienstes (Art. 50bis Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes des Kantons St. Gallen vom 28. Juni 1979 [GesG/SG; sGS 311.1]).

##### **E. 1.2.1**

Gemäss Art. 89 Abs. 1 BGG ist zur Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat (lit. a), durch den angefochtenen Entscheid oder Erlass besonders berührt ist (lit. b) und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat (lit. c). Die Bestimmung ist in erster Linie auf Privatpersonen zugeschnitten, doch können sich auch Gemeinwesen oder die ihnen praxisgemäss gleichgestellten privatrechtlich organisierten Träger von öffentlichen Aufgaben darauf stützen, falls sie durch einen angefochtenen Entscheid gleich oder ähnlich wie Private oder aber in spezifischer, schutzwürdiger Weise in der Wahrnehmung einer hoheitlichen Aufgabe betroffen werden, namentlich wenn einem Entscheid präjudizielle Bedeutung für die öffentliche Aufgabenerfüllung zukommt. Die Beschwerdebefugnis zur Durchsetzung hoheitlicher Anliegen setzt eine erhebliche Betroffenheit in wichtigen öffentlichen Interessen voraus. Das allgemeine Interesse an der richtigen Rechtsanwendung begründet keine Beschwerdebefugnis im Sinne dieser Regelung. Gestützt auf die allgemeine Legitimationsklausel von Art. 89 Abs. 1 BGG sind Gemeinwesen und die ihnen gleichgestellten Träger öffentlicher Aufgaben nur restriktiv zur Beschwerdeführung zuzulassen ( BGE 147 II 227 E. 2.3.2; 146 V 121 E. 2.3.1; 141 II 161 E. 2.1; BERNHARD WALDMANN, in: Basler Kommentar, Bundesgerichtsgesetz, 3. Aufl. 2018, N. 41 ff. zu

Art. 89 BGG ; FLORENCE AUBRY GIRARDIN, in: Commentaire de la LTF, 3. Aufl. 2022, N. 49 ff. zu Art. 89 BGG ).

### **E. 1.2.2**

Die kantonale Ärztesgesellschaft hält ihre Beschwerdelegitimation für gegeben, weil der eine formellgesetzliche Grundlage verneinende angefochtene Entscheid dazu führe, dass sie die Erhebung der Ersatzabgaben nicht mehr (zwangsweise) durchsetzen könne, was sie in ihren vermögensrechtlichen Interessen berühre (die Einnahmen hätten in der Vergangenheit jährlich rund ca. Fr. 950'000.- [2024] betragen) und zugleich ihre öffentliche Aufgabenerfüllung in Frage stelle. Zudem greife die vorinstanzliche Eventualbegründung, wonach auch die reglementarische Regelung der Befreiungs- und Dispensationsgründe nicht hinreichend sei, in die ihr vom Gesetz zur Aufgabenerfüllung eingeräumte Autonomie ein. Damit kam die Beschwerdeführerin ihrer diesbezüglichen Begründungspflicht nach ( Art. 42 Abs. 2 BGG ; vgl. BGE 134 II 45 E. 2.2.3; 133 II 249 E. 1.1; Urteile 2C\_73/2024 vom 12. März 2025 E. 1.2.2; 2C\_555/2024 vom 25. November 2024 E. 2.1).

### **E. 1.2.3**

Die Frage, ob ein mit der Organisation des Notfalldienstes betrauter privatrechtlicher Verein legitimiert ist, gegen einen die Notfalldienstersatzabgabepflicht eines Arztes verneinenden kantonalen Entscheid Beschwerde zu erheben, stellte sich bereits im Urteil 2C\_83/2012 vom 29. August 2012. Weil das vom Verein erhobene Rechtsmittel ohnehin abzuweisen war, wurde sie vom Bundesgericht damals offen gelassen (dortige E. 1.2.2). Wie sich aus dem Folgenden ergibt, braucht sie aus demselben Grund auch hier nicht beantwortet zu werden.

### **E. 2.1**

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann namentlich die Verletzung von Bundes- und Völkerrecht gerügt werden ( Art. 95 lit. a und b BGG ). Die unrichtige Anwendung oder Auslegung von kantonalem Recht bildet hingegen (von den hier nicht interessierenden Fällen gemäss Art. 95 lit. c-e BGG abgesehen) nur insofern einen Beschwerdegrund, als die Verletzung von Bundesrecht, insbesondere des Willkürverbots ( Art. 9 BV ) oder eines anderen Grundrechts, geltend gemacht wird ( BGE 145 I 108 E. 4.4.1; 142 II 369 E. 2.1; 142 V 94 E. 1.3). Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ), wobei es - unter Berücksichtigung der allgemeinen Begründungspflicht ( Art. 42 Abs. 2 BGG ) - nur die geltend gemachten Rügen prüft, sofern allfällige weitere rechtliche Mängel nicht geradezu offensichtlich sind ( BGE 147 I 73 E. 2.1; 145 V 215 E. 1.1). In Bezug auf die Verletzung von Grundrechten, insbesondere im Zusammenhang mit der Anwendung von kantonalem Recht, gilt eine qualifizierte Rüge- und Substanziierungspflicht, d.h. es ist klar und detailliert anhand der Erwägungen des angefochtenen Urteils aufzuzeigen, inwiefern die entsprechenden Rechtsnormen verletzt sein sollen ( Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 147 I 73 E. 2.1 ; 147 I 7 E. 2.1).

### **E. 2.2**

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art 105 Abs. 1 BGG ). Eine Berichtigung oder Ergänzung der vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen ist von Amtes wegen ( Art. 105 Abs. 2 BGG ) oder auf Rüge hin ( Art. 97 Abs. 1 BGG ) möglich.

### **E. 2.3**

Bei der Überprüfung der Anwendung einer kantonalen Norm auf Willkür weicht das Bundesgericht nur dann von der im angefochtenen Entscheid gewählten Lösung ab, wenn diese offensichtlich unhaltbar erscheint, mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft. Das Bundesgericht hebt den Entscheid jedoch nur auf, wenn nicht bloss die Begründung, sondern auch das Ergebnis unhaltbar ist; dass eine andere Lösung ebenfalls als vertretbar oder gar zutreffender erscheint, genügt nicht ( BGE 148 I 145 E. 6.1 ; 145 I 108 E. 4.4.1 ; 144 I 170 E. 7.3; je mit Hinweisen).

### **E. 3**

Die Ersatzabgaben werden zur Organisation und Sicherstellung des Notfalldienstes verwendet und fliessen zu diesem Zweck an den Notfalldienstfonds der Standesorganisation.

Art. 50quater c) Reglement der Standesorganisation und Delegation an die regionalen Organisationen

1 Die Standesorganisation regelt die sich aus dem Notfalldienst ergebenden Rechte und Pflichten, insbesondere Dispensation und Ersatzabgabe, durch Reglement und bringt dieses dem zuständigen Departement zur Kenntnis.

2 Die kantonale Standesorganisation kann die Regelung und den Vollzug des Notfalldienstes an ihre regionalen Organisationen delegieren. Die Entscheide der regionalen Standesorganisationen betreffend die Notfalldienstpflcht und die Leistung von Ersatzabgaben können im Streitfall der kantonalen Standesorganisation unterbreitet werden. Kommt keine Einigung zustande, erlässt die kantonale Standesorganisation eine Verfügung.

### **E. 3.1**

Die Pflicht, Notfalldienst bzw. die hier streitige Ersatzabgabe zu leisten, wird im kantonalen Gesundheitsgesetz (GesG/SG) wie folgt geregelt:

Art. 50

bis

Notfalldienst a) Grundsatz

1 Die kantonalen Standesorganisationen der Medizinalberufe nach Art. 41 dieses Erlasses sorgen soweit nötig für eine zweckmässige Organisation des Notfalldienstes.

2 Medizinalpersonen mit einer Berufsausübungsbewilligung nach Art. 44 dieses Erlasses sind unabhängig von einer persönlichen Mitgliedschaft in ihrer Standesorganisation zur Beteiligung an deren Notfalldienst verpflichtet. Davon ausgenommen sind Amtsärzte, die amtsärztlichen Notfalldienst leisten.

### **E. 3.2**

In ihrem Reglement betreffend den ärztlichen Notfalldienst im Kanton St. Gallen vom 8. August 2019 (RKÄG) sieht die Beschwerdeführerin zudem vor:

### **E. 3.3**

Der städtische Ärzteverein hält im Notfalldienstreglement der praktizierenden Ärzte der Stadt V. \_\_\_\_\_ vom 22. August 2018 (RStÄV) fest:

#### 4. Umfang der Notfalldienstpflicht

### E. 4

#### DIENSTPFLICHT

### E. 4.1

Gemäss Art. 127 Abs. 1 BV ist die Ausgestaltung der Steuern, namentlich der Kreis der Steuerpflichtigen, der Gegenstand der Steuer und deren Bemessung in den Grundzügen im Gesetz selbst zu regeln. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung gelten diese - auch in Art. 164 Abs. 1 lit. d BV statuierten - erhöhten Anforderungen an das Legalitätsprinzip nicht nur für Steuern, sondern für alle öffentlich-rechtlichen Abgaben, unabhängig davon, ob sie vom Bund, von den Kantonen oder den Gemeinden erhoben werden ( BGE 149 II 177 E. 8.3.2 ; 143 I 220 E. 5.1 und 227 E. 4.2). Ausgenommen sind lediglich die Kanzlei- und Kontrollgebühren, welche aufgrund ihrer geringen Belastung eine Sonderstellung einnehmen (Urteile 9C\_618/2022 vom 18. Juli 2023 E. 3.2; 2C\_1092/2017 vom 28. August 2018 E. 3.1). Das Legalitätsprinzip ist mithin auch bei der Erhebung von Kausalabgaben wie der hier streitigen Notfalldienstersatzabgabe zu beachten (zu einem entsprechenden Anwendungsfall: Urteil 2C\_807/2010 vom 25. Oktober 2011 E. 3).

### E. 4.1.1

Nach dem abgaberechtlichen Legalitätsprinzip bedarf die Erhebung öffentlicher Abgaben grundsätzlich eines formellgesetzlichen Fundaments (Erfordernis der genügenden Normstufe; BGE 146 II 97 E. 2.2.4; 144 II 454 E. 3.4; 143 II 87 E. 4.5; 142 II 182 E. 2.2.1; je mit Hinweisen). Inhaltlich hat das formelle Gesetz die grundlegenden Bestimmungen über den Kreis der Abgabepflichtigen (Abgabesubjekt), den Gegenstand (Abgabeobjekt) und die Bemessung der Abgabe (Bemessungsgrundlage und -tarif) festzulegen (Erfordernis der genügenden Normdichte; BGE 148 II 121 E. 5.1; 146 II 97 E. 2.2.4; 144 II 454 E. 3.4; je mit Hinweisen; zum Ganzen: LUZIUS CAVELTI, in: Basler Kommentar, Bundesverfassung, 2. Aufl. 2025, N. 13 ff. zu Art. 127 BV ; PETER HONGLER, in: St. Galler Kommentar, Bundesverfassung, 4. Aufl. 2023, N. 12 ff. zu Art. 127 BV ; MICHAEL BEUSCH, in: Biaggini/Häner/Saxer/Schott [Hrsg.], Fachhandbuch Verwaltungsrecht, 2015, Rz. 22.35 ff.). Befreiungen und Ausnahmen von der Abgabepflicht unterliegen denselben Anforderungen an die Gesetzmässigkeit ( BGE 143 II 87 E. 4.5). Das abgaberechtliche Legalitätsprinzip bezweckt, zu verhindern, dass den rechtsanwendenden Behörden ein übermässiger Spielraum verbleibt, und sicherzustellen, dass die möglichen Abgabepflichten voraussehbar und rechtsgleich sind ( BGE 145 I 52 E. 5.2.1; 142 II 182 E. 2.2.2).

### E. 4.1.2

Das in Art. 127 Abs. 1 BV enthaltene Erfordernis, wonach die genannten Elemente "im Gesetz selbst" geregelt sein müssen, verlangt eine Festlegung in einem Gesetz im formellen Sinn, d.h. in einem Gesetz, das im Bund oder im Kanton das Parlament erlässt und allenfalls dem obligatorischen oder fakultativen Referendum untersteht. Delegiert das Gesetz die Zuständigkeit zur Festlegung einer Abgabe an die Exekutive, muss es die genannten Elemente zumindest in den Grundzügen festlegen ( BGE 143 I 220 E. 5.1.1 ; 143 I 227 E. 4.2 ; 136 I 142 E. 3.1; CAVELTI, a.a.O., N. 25 zu Art. 127 BV ; HONGLER, a.a.O., N. 16 zu Art. 127 BV ). Dass bei Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen an Private jedenfalls

die gleichen Anforderungen gelten müssen, ist evident.

### **E. 4.1.3**

Im Unterschied zu den meisten anderen Rechtsgebieten hat das Legalitätsprinzip im Steuerrecht den Status eines verfassungsmässigen Rechts, welches den Einzelnen davor schützt, dass ihn die Verwaltung ohne formellgesetzliche Grundlage mit Steuern oder anderen öffentlich-rechtlichen Abgaben belastet ( BGE 151 II 345 E. 2.1 ; 150 I 1 E. 4.4.1; 148 II 121 E. 5.1; je mit Hinweisen). Dabei prüft das Bundesgericht frei, ob die aus diesem Individualrecht folgenden Anforderungen an die Ausgestaltung und Bestimmtheit der formellgesetzlichen Vorgaben und die damit zusammenhängenden Delegationsschranken eingehalten sind; ob die einer kantonalen Gesetzesvorschrift gegebene Auslegung zulässig ist, beurteilt es indessen auch bei Anrufung des speziellen abgaberechtlichen Legalitätsprinzips nur unter dem Blickwinkel der Willkür ( BGE 149 I 305 E. 3.3 ; 143 I 227 E. 4.2.1).

### **E. 4.2**

Die Beschwerdeführerin kritisiert, im angefochtenen Entscheid werde das abgaberechtliche Legalitätsprinzip überspannt und die gesetzgeberische Regelungsabsicht untergraben. Der Gesetzgeber habe den Kreis der Primärverpflichteten (Notfalldienstverpflichteten) und damit auch den sich daraus ergebenden Kreis der Abgabepflichtigen hinreichend bestimmt. Er habe ersteren bewusst auf alle Medizinalpersonen mit einer kantonalen Berufsausübungsbewilligung festgelegt und damit weit gefasst, auch wenn der Notfalldienst gemäss den Gesetzesmaterialien primär eine hausärztliche Aufgabe sei. Auf der Stufe des formellen Gesetzes sei ganz bewusst nicht geregelt worden, welche der notfalldienstverpflichteten Ärztinnen und Ärzte von der Primärpflicht befreit oder ausgeschlossen werden könnten. Es entspreche Sinn und Zweck der Übertragung der Organisation und Durchführung des Notfalldienstes an die Beschwerdeführerin, dass diese als (fachkundige) Standesorganisation bestimmen solle, welche der nach Art. 50bis Abs. 2 Satz 1 GesG/SG zum Notfalldienst verpflichteten Ärztinnen und Ärzte nicht für einen zweckmässigen Notfalldienst benötigt würden. Das Erfordernis wichtiger oder objektiver Gründe (für die Befreiung von der Primärpflicht) bzw. dass Ersatzabgaben nur zu erheben seien, wenn die notfalldienstpflichtige Arztperson für die gesetzliche Aufgabenerfüllung der Beschwerdeführerin nicht benötigt werde, ergebe sich aus dem Regelungszweck selbst.

Demgegenüber pflichtet der Beschwerdegegner dem vorinstanzlichen Entscheid vollumfänglich bei. Das Legalitätsprinzip sei verletzt, weil eine bloss sinngemässe statt explizite Festlegung des Kreises der Abgabepflichtigen im Gesetz nicht ausreiche. Auch die Reglementsfrage erlaube keine den gesetzlichen und verfassungsmässigen Anforderungen genügende Prüfung der Dienstpflicht, der Anerkennung des geleisteten Dienstes und der Ersatzabgabepflicht.

### **E. 4.3**

Wer dienstpflichtig ist, leistet diesen Dienst im Rahmen der Organisation des Vereins oder bezahlt dem Verein eine Dienstpflichtersatzabgabe.

[...]

#### **E. 4.3.1**

Was den Kreis der Primärverpflichteten anbelangt, erklärt das formelle Gesetz (Art. 50bis Abs. 2 GesG/SG) alle Medizinalpersonen mit Berufsausübungsbewilligung (mit Ausnahme

der Amtsärzte) für notfalldienstpflichtig. Wie die Vorinstanz zutreffend erwog, beschränkt sich sodann Art. 50ter Abs. 1 GesG/SG ("Kann-Bestimmung") darauf, die Standesorganisation zu ermächtigen, eine zum Notfalldienst verpflichtete Medizinalperson von dieser Pflicht (von sich aus oder auf Gesuch hin) zu befreien und von ihr eine Ersatzabgabe zu verlangen (sowie Ausnahmen dazu vorzusehen). Weiter bestimmt Art. 50quater Abs. 1 GesG/SG lediglich, dass die Standesorganisation die sich aus dem Notfalldienst ergebenden Rechte und Pflichten, insbesondere Dispensation und Ersatzabgabe, durch Reglement regelt. Die wesentlichen Ausnahmen von der Dienstpflicht finden sich in den Reglementen der jeweiligen Standesorganisation (Überschreiten des 60. Altersjahres [Ziff. 4.3 RKÄG; Ziff. 4.1 lit. b RStÄV], Leisten von Dienst in einem Listenspital [Ziff. 4.1 RKÄG; Ziff. 4.1 lit. c RStÄV] etc.). Eine hinreichende Bestimmung des Kreises der Ersatzabgabepflichtigen sucht man im kantonalen Gesetz damit vergeblich. Der Botschaft lässt sich denn auch entnehmen, dass man es den Standesorganisationen überlassen wollte, ob sie von den dispensierten Medizinalpersonen eine Ersatzabgabe verlangen wollen oder nicht (Bericht sowie Botschaft und Entwurf der Regierung [des Kantons St. Gallen] vom 27. September 2016 zu den Aufgaben der freipraktizierenden Ärzteschaft in der Notfall-Versorgung und zum XIII. Nachtrag zum Gesundheitsgesetz, ABI/SG 2016 3031 ff., 3073). Dabei blieb offenbar (trotz des Hinweises auf das abgaberechtliche Legalitätsprinzip und die Rechtsprechung gemäss Urteil 2C\_807/2010 vom 25. Oktober 2011 in ABI/SG 2016 3071) unberücksichtigt, dass eine Festlegung des Kreises der zur Leistung einer Ersatzabgabe Verpflichteten in den nicht im Verfahren der Gesetzgebung erlassenen Reglementen der Standesorganisationen (RKÄG; RStÄV) dem Erfordernis einer formellgesetzlichen Grundlage (d.h. der hinreichenden Normstufe) nicht genügt. Vielmehr hätte bei der vorgenommenen Delegation an die Standesorganisationen der Kreis der Abgabeverpflichteten - und damit auch der möglichen Ausnahmen - zumindest in den Grundzügen formellgesetzlich festgelegt werden müssen (vgl. E. 4.1.2).

Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin vermag der spezifische "Mechanismus der Ersatzabgabe" (Ersatzabgabepflicht der keinen Notfalldienst leistenden Medizinalpersonen) diesen Mangel nicht zu beheben. Zwar trifft es zu, dass mit der Notfalldienstersatzabgabe aus Gründen der Rechtsgleichheit ein Ausgleich von denjenigen verlangt wird, welche die grundsätzlich bestehende Primärpflicht nicht erfüllen und daher keine entsprechenden Nachteile tragen (Urteile 2C\_109/2021 vom 28. Juni 2021 E. 7.2.2; 2C\_1051/2016 vom 24. August 2017 E. 2.2.2 f.). Selbst wenn sich der Kreis der Abgabepflichtigen aufgrund dieses Mechanismus - jedenfalls bei klarer Bestimmung der Primärverpflichteten - annähernd bestimmen lässt, ändert dies nichts daran, dass dies dem abgaberechtlichen Legalitätsprinzip, das die grundsätzliche Festlegung auf der Stufe des formellen Gesetzes verlangt, nicht genügt (zu gewissen Lockerungen bei einzelnen Kausalabgaben hinsichtlich der Bemessung, nicht aber in Bezug auf Abgabesubjekt oder -objekt: vgl. BGE 143 I 227 E. 4.2.1 ; 140 I 176 E. 5.2 ; 135 I 130 E. 7.2). Der blosser Hinweis auf die gesetzliche Aufgabenerfüllungspflicht der Standesorganisation ersetzt somit nicht die formellgesetzliche - und damit demokratisch legitimierte - Grundlage, die in einem Rechtsstaat für Eingriffe in das Vermögen der Bürgerinnen und Bürger bzw. die Erhebung von Steuern und Abgaben erforderlich ist ( BGE 150 I 1 E. 4.4.1).

Ebenso wenig kann der Beschwerdeführerin beigespflichtet werden, soweit sie dafürhält, dass sich das Abgabesubjekt aus dem Regelungszweck bzw. der gesetzlichen Regelung in Art. 50bis bis 50quater GesG/SG als Ganzes ergebe. Es trifft zwar zu, dass dem

Bestimmtheitsgebot unter Umständen bereits Genüge getan sein kann, wenn sich das Abgabesubjekt (und das Abgabeobjekt) durch Auslegung des Gesetzes erschliessen lässt (vgl. Urteile 9C\_618/2022 vom 18. Juli 2023 E. 3.2; 2C\_992/2020 vom 23. September 2021 E. 5.3.2; BEUSCH, a.a.O., N. 22.42 und 22.57). Allerdings ist nicht ersichtlich, wie sich aus den genannten gesetzlichen Bestimmungen durch Interpretation der Kreis der Ersatzabgabepflichtigen mit der erforderlichen Bestimmtheit ergeben könnte, zumal diese die entsprechende Regelung explizit den Landesorganisationen überlassen (Art. 50ter Abs. 1 Satz 2 GesG/SG; ABI/SG 2016 30 3073). Die Vorinstanz verfiel daher nicht in Willkür, indem sie das Erfordernis der genügenden Normstufe hinsichtlich des Abgabesubjektes (d.h. der Ersatzabgabepflichtigen) als nicht erfüllt erachtete.

#### **E. 4.3.2**

Darüber hinaus scheint vorliegend auch das Erfordernis der genügenden Normdichte zweifelhaft, indem die Gründe für eine Dispensation vom Notfalldienst (mit Verpflichtung zu einer Ersatzabgabe) nach den zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen selbst auf Reglementsstufe nicht hinreichend klar und bestimmt formuliert sind. Vielmehr verfügen der Präsident und der Notfalldienstkoordinator in ihrem Entscheid über die Befreiung von der Dienstpflicht und die Verpflichtung zur Leistung einer Ersatzabgabe über einen erheblichen Spielraum. Mit anderen Worten mangelt es an der geforderten präzisen Umschreibung der die Ersatzabgabepflicht nach sich ziehenden Gründe, welche es den Rechtsunterworfenen ermöglichen soll, ihr Verhalten danach auszurichten und dessen Folgen mit einem den Umständen entsprechenden Grad an Gewissheit zu erkennen, was sie letztlich vor willkürlicher Abgabebearbeitung schützt. Betreffend die (von der Abgabepflicht zu unterscheidende, wenn auch mit dieser eng zusammenhängende) Notfalldienstpflicht (Primärpflicht) wird zwar auf Reglementsstufe (zusätzlich zu Art. 50bis Abs. 2 Satz 2 GesG/SG) festgehalten, dass befreit ist, wer das 60. Altersjahr überschritten hat (Ziff. 4.3 RKÄG; Ziff. 4.1 lit. b RStÄV), Dienst in einem Listenspital leistet (Ziff. 4.1 RKÄG; Ziff. 4.1 lit. c RStÄV) oder das Amt des Präsidenten der kantonalen Ärztegesellschaft oder des städtischen Ärztevereins oder des Notfallkoordinators ausübt (Ziff. 4.5 RStÄV). Doch legt die Beschwerdeführerin selber dar, dass daneben auch befreit wird, wer wichtige oder objektive Gründe geltend machen kann oder nicht für einen zweckmässigen Notfalldienst benötigt wird, was den reglementarischen Bestimmungen so jedenfalls nicht entnommen werden kann.

#### **E. 4.3.3**

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Vorinstanz eine Notfalldienstersatzabgabepflicht des Beschwerdegegners für das Jahr 2020 mangels hinreichender gesetzlicher Grundlage willkürfrei verneinte.

#### **E. 4.4**

Bei dieser Sachlage erübrigt sich eine Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Erwägungen zu einer allfälligen Anerkennung eines vom Beschwerdegegner in natura geleisteten spezialärztlichen Notfalldienstes, welche sich im angefochtenen Entscheid lediglich der Vollständigkeit halber finden.

#### **E. 4.5**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf eingetreten wird.

Entsprechend dem Prozessausgang hat die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten zu tragen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ) und dem Beschwerdegegner eine Parteientschädigung auszurichten ( Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG ).

#### **E. 4.8**

Der Regionalverein kann Personen, die ihm für die Leistung von Notfalldienst als ungeeignet erscheinen, von der persönlichen Leistungspflicht ausschliessen und sie stattdessen zur Leistung einer Ersatzabgabe gemäss nachfolgender Ziff. 5 verpflichten.

#### **E. 5**

##### **ERSATZABGABE**

#### **E. 5.1**

Die Regionalvereine können regeln, dass die Dienstpflicht durch die Leistung einer Ersatzabgabe erfüllt werden kann oder dass Ersatzabgaben für den Fall der Dispensierung zu leisten sind. Sie sind im Erlass der detaillierten Bestimmungen unter dem Vorbehalt der Einhaltung der gesetzlichen Regelung frei.

-.]

#### **E. 6**

Befreiung und Ausschluss vom Notfalldienst

#### **E. 6.1**

Über die Befreiung (Dispensation) vom Notfalldienst entscheidet der Präsident zusammen mit dem Notfalldienstkoordinator.

#### **E. 6.2**

Der Präsident und der Notfallkoordinator sind befugt, den Notfalldienst entsprechend den Bedürfnissen einzuteilen [...].

#### **E. 6.3**

Kollegen, die für den Notfalldienst als ungeeignet erachtet werden, können von der persönlichen Dienstleistungspflicht ausgeschlossen und zu einer Ersatzabgabe verpflichtet werden.

4.

Zu prüfen ist, ob die Beschwerdeführerin zu Recht geltend macht, die Vorinstanz habe das Willkürverbot verletzt, indem sie eine Ersatzabgabepflicht des Beschwerdegegners für das Jahr 2020 verneinte mit der Begründung, die Formulierung in Art. 50ter Abs. 1 Satz 2 GesG/SG erfülle mangels Festlegung des Kreises der Abgabepflichtigen die vom abgaberechtlichen Legalitätsprinzip ( Art. 127 Abs. 1 BV ) gestellten Anforderungen nicht und darüber hinaus sei auch die reglementarische Regelung ungenügend.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.